



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/74-PMVD/2022

3. Juni 2022

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. April 2022 unter der Nr. 10530/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überstunden im BMLV für das 1. Quartal 2022“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 1a, 2 und 2a:

Im ersten Quartal 2022 haben Bedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) Mehrdienstleistungen im Ausmaß von 413.800,43 Stunden erbracht. Davon entfallen 177,25 Stunden auf Mitarbeiter des Kabinetts. Die Vergütung der Mehrdienstleistungen erfolgt gemäß § 49 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 bzw. § 16 Gehaltsgesetz 1956. Eine Aufschlüsselung nach einzelnen Entlohnungsgruppen ist nicht möglich.

Zu 3 und 4:

Bezugnehmend auf den oben genannten Betrachtungszeitraum gelangten für Überstunden unter Zugrundelegung der Bestimmungen des § 49 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 9.254.838,31 Euro zur Auszahlung, davon 2.578.400,47 Euro im Jänner, 3.189.720,12 Euro im Februar und 3.486.717,71 Euro im März.

Zu 5:

Es ist darauf hinzuweisen, dass das BMLV selbstverständlich dem Gleichbehandlungsgebot im Sinne des § 4 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz entspricht. Konkrete Zahlen zu dieser Frage lassen sich im BMLV aber technisch nicht abfragen.

Zu 6:

Im Hinblick darauf, dass für „All-In“-Bezieherinnen und Bezieher sämtliche zeitlichen und mengenmäßigen Mehrdienstleistungen mit ihren Bezügen als abgegolten gelten und deshalb keine Differenzierung der entstandenen Zeitguthaben in den Zeiterfassungssystemen erfolgt, stehen dazu keine Daten zur Verfügung.

Zu 7, 7a und 7c:

Arbeitszeitaufzeichnungen über die Normdienstzeit sind im BMLV mit Erlass vom 11. März 2019, S90585/1-S I/2019, kundgemacht mit VBl. I Nr. 40/2019, geregelt. Demnach haben Bedienstete zum Nachweis der tatsächlich geleisteten Dienstzeit und der sich daraus ergebenden Zeitguthaben bzw. Zeitschulden eine Zeitkarte nach einem Formular (auch automationsunterstützt möglich) zu führen. Am ersten Arbeitstag des Folgemonats sind Zeitkarten von den Bediensteten zu unterfertigen und ihrem jeweiligen Abteilungsleiter bzw. ihrer jeweiligen Abteilungsleiterin, oder gleichgestellten Dienstvorgesetzten, zu übergeben. Dieser bzw. diese hat im Rahmen ihrer Dienstaufsichtspflicht die Zeitkarten zu überprüfen und drei Kalenderjahre aufzubewahren. Darüber hinaus ist in dem Erlass festgehalten, dass unwahre Angaben in der Zeitkarte und die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Dienstzeit als Verletzungen von Dienstpflichten gelten und dienstrechtlich bzw. disziplinar geahndet werden. Im ersten Quartal 2022 sind keine Missbrauchsfälle anhängig.

Zu 7b:

Entfällt.

Mag. Klaudia Tanner

